Ein Entscheid, mit dem die Gewährung unentgeltlicher Rechtspflege abgelehnt wird, ist zwingend zumindest summarisch zu begründen

Art. 53 Abs. 1, Art. 121, Art. 239 Abs. 1, Art. 319 Abs. 1 lit. b, Art. 321 Abs. 2, Art. 326 Abs. 1, Art. 327 Abs. 3 lit. a ZPO, Art. 29 Abs. 2 BV

Es ist mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör nicht vereinbar, wenn ein die unentgeltliche Rechtspflege ablehnender Entscheid ohne jegliche Begründung eröffnet wird. Eine zumindest summarische Begründung ist im Hinblick auf den Rechtsmittelweg zwingend erforderlich.

KGer BL 410 17 317 vom 21. November 2017 (rechtskräftig)

C. hatte vor dem Zivilkreisgericht Basel-Landschaft Ost gegen den Kindsvater A. ein Schlichtungsverfahren zur Regelung des Unterhalts des gemeinsamen Kindes B. eingeleitet. Im Rahmen dieses Verfahrens hatte der Beklagte A. ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt. In der an A. ausgestellten Klagebewilligung hatte das Gericht die Ablehnung der beantragten unentgeltlichen Rechtspflege in einer Dispositivziffer festgehalten, ohne dafür eine Begründung zu liefern.Gegen die Ablehnung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege reichte A. Beschwerde beim Kantonsgericht Basel-Landschaft ein. Dieses hielt fest, dass der Entscheid über ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege eine prozessleitende Verfügung darstelle. Auf eine solche sei Art. 239 Abs. 2 ZPO, nach dem ein Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde anzunehmen sei, wenn nicht innert zehn Tagen eine schriftliche Begründung verlangt werde, nicht anwendbar. Daher komme die allgemeine Pflicht zur Begründung richterlicher Entscheidungen zur Anwendung.

Da das Zivilkreisgericht dieser Begründungspflicht nicht nachgekommen sei, liege eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV bzw. Art. 53 Abs. 1 ZPO vor. Aufgrund der formellen Natur des Gehörsanspruchs führe dessen Verletzung grundsätzlich zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Eine Heilung sei demgegenüber die Ausnahme und komme vorliegend nicht in Betracht: Aus dem unbegründet eröffneten Entscheid sei nicht ersichtlich, ob bzw. inwieweit die Vermögenssituation von A. gewürdigt worden sei. Weiter würde mit der Zulassung einer Heilung der Instanzenzug zulasten von A. in unzulässigem Umfang verkürzt werden.

Im Ergebnis hiess das Kantonsgericht Basel-Landschaft daher die Beschwerde von A. gut und hob den angefochtenen Entscheid auf.

Kommentar

Dem Entscheid ist zuzustimmen.

Der h.L. sowie der Gesetzessystematik folgend, ist Art. 239 ZPO lediglich auf Entscheide, nicht aber auf prozessleitende Verfügungen anwendbar (vgl. KILLIAS, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], ZPO Berner Kommentar, Bern 2012, Art. 239 N 2; KRIECH, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], DIKE Kommentar ZPO, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, Art. 239 N 1; STAEHELIN, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, Art. 239 N 12; BSK ZPO-STECK/BRUNNER, Art. 239 N 5).

Anders als gutheissende Entscheide betreffend die unentgeltliche Rechtspflege bedürfen abweisende Entscheide aufgrund des Gehörsanspruchs zwingend einer summarischen Begründung.

Dass nicht zwingend eine einlässliche Begründung gefordert wird, erscheint angebracht: Mit Blick auf ein allfälliges Rechtsmittelverfahren kann bereits mit einer summarischen Begründung eine Auseinandersetzung mit den angefochtenen Entscheiderwägungen erfolgen.

Daniel Senn